



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

EINGEGANGEN AM 02. MRZ. 2018 11401

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Stuttgart am 19. Juli 2017

Ihr Schreiben vom 9. November 2017 (231-BW/2/17)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I/II: Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette/Haftraumgröße

Die Justizvollzugsanstalt Stuttgart verfügt derzeit noch über eine Belegungsfähigkeit von 514 Haftplätzen, die im Dezember 2017 mit durchschnittlich 700 Gefangenen belegt waren.

Diese Überbelegung der Justizvollzugsanstalt ist Ausdruck der seit Herbst 2015 unvorhersehbar enorm angestiegenen Gefangenenzahlen. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die eingehende Darstellung der

Friedrichstraße 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof oder Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten in meinem Schreiben an die Länderkommission vom 12. Dezember 2017 hinweisen (Az. 9470.A/0002). Da der Belegungsdruck vor allem im Bereich der Untersuchungshaft erheblich zugenommen hat, ist die Justizvollzugsanstalt Stuttgart als zentrale Untersuchungshaftanstalt des Landes hierdurch in besonderem Maße betroffen.

Es ist aus diesem Grunde auch zutreffend, dass dort derzeit – mit deren Zustimmung – Gefangene gemeinschaftlich in Hafträumen untergebracht werden müssen, die nicht mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten ausgestattet sind oder die die Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württemberg für die Größe von mit mehreren Gefangenen belegbaren Hafträumen unterschreiten.

Mit einer Belegung der neu errichteten Hafthäuser nunmehr voraussichtlich ab März 2018, wird eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen ohne abgetrennte und separat entlüftete Toilette in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart allerdings nicht mehr stattfinden. Die Belegungsfähigkeit steigt dann auf 743 Haftplätze, hinzukommen - neben den Betten des Krankenreviers - für den Sammeltransport 24 Haftplätze für männliche Gefangene und 13 Haftplätze für weibliche Gefangene. Darüber hinaus wird der Bau 1 der Justizvollzugsanstalt im Umfang von zunächst 54 Haftplätzen weiterbetrieben werden. Die Hafträume der neuen Hafthäuser 3 bis 5 mit 656 Haftplätzen sowie mit den für den Sammeltransport von männlichen Gefangenen vorgesehenen Hafträumen verfügen durchweg über abgetrennte und separat entlüftete Toiletten. Soweit die Altbauten, also die Hafthäuser 1 und 2 - im Erdgeschoss des Baus 2 sind nach wie vor die angesprochenen Sammeltransporthafträume für weibliche Gefangene vorgesehen -, weiterbetrieben werden, werden die Gefangenen dort nach dem vorgesehenen Belegungsplan grundsätzlich einzeln untergebracht.

Auch die bundesverfassungsgerichtlichen Mindestvorgaben für die Größe von Einzelhafträumen (von mindestens sechs Quadratmetern ohne Sanitärbereich) sowie von mehrfach belegten Hafträumen (für jeden weiteren Gefangenen zusätzlich vier Quadratmeter) werden nach der derzeit vorgesehenen Belegung der Hafträume durchweg eingehalten.

Zu C III: Allgemeiner Zustand der Sammeltransporthafträume

1. Hygienische Verhältnisse

Sowohl die derzeit noch im Bau 1 befindlichen Sammeltransporthafträume für männliche Gefangene als auch die im Bau 2 liegenden Sammeltransporthafträume für weibliche Gefangene werden - bei einer zeitlich absehbaren Aufenthaltsdauer der dort untergebrachten Gefangenen von erfahrungsgemäß bis zu maximal sieben Tagen - jeweils vor einem Frischbezug gereinigt und desinfiziert. Zudem werden den dort untergebrachten Gefangenen auf entsprechende Nachfrage Putzmittel zur Verfügung gestellt, um die Hafträume - damit auch den angesprochenen Sanitärbereich - erforderlichenfalls zusätzlich selbst reinigen zu können. In Anbetracht dessen ist die anlässlich ihres Besuchs durch die Länderkommission beobachtete - gegebenenfalls kurzfristig verursachte - Verschmutzung wesentlich auf die Art und Weise der Nutzung des angesprochenen Sanitärbereichs durch die konkret im Haftraum untergebrachten Gefangenen zurückzuführen.

2. Witterungseinflüsse

In der Justizvollzugsanstalt Stuttgart besteht auch für den Bereich der Sammeltransporthafträume die Regelung, dass die Versorgungsklappen an den Haftraumtüren bei Temperaturen über 25 °C zu bestimmten Tageszeiten bei Anwesenheit der Abteilungsbediensteten geöffnet werden dürfen, um die Frischluftzirkulation in den Sommermonaten zu verstärken.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass jedenfalls in jüngerer Vergangenheit Beschwerden Gefangener über Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse in Form hoher Temperaturen im Bereich der jeweils im Erdgeschoss des Baus 1 und 2 befindlichen Sammeltransporthafträume nicht zu verzeichnen waren. Grundsätzliche Beschwerden wegen zu niedriger Temperaturen in den Hafträumen der Altbauten sind ebenso nicht bekannt. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Sammeltransporthafträume für männliche Gefangene voraussichtlich ab Ende Mai 2018 im neuen Bau 3 liegen werden, in dem der Einfluss von Temperaturschwankungen wesentlich weniger spürbar sein wird.

Gefangene mit entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen negative Einflüsse aufgrund herrschender Witterungsbedingungen in den Hafträumen zu erwarten wären, werden grundsätzlich im Krankenrevier der Justizvollzugsanstalt Stuttgart untergebracht.

Zu C IV: Duschmöglichkeiten, Duschabtrennung

In der Justizvollzugsanstalt Stuttgart können derzeit im Bereich der Sammeltransporthafträume weibliche Gefangene montags und freitags, männliche Gefangene dienstags und donnerstags duschen. In Einzelfällen wird dies zusätzlich auch an anderen Tagen ermöglicht.

Die Justizvollzugsanstalt Stuttgart beabsichtigt allerdings, die Duschmöglichkeiten für in den Sammeltransporthafträumen untergebrachte Gefangene im Zuge der Fertigstellung des neuen Gesamtbelegungskonzepts für die Justizvollzugsanstalt sowohl für die neuen Haft Häuser 3 bis 5 als auch für die weiter betriebenen Altbauten 1 und 2 auszuweiten. Nach den für den Unterbringungsbereich der Männer bereits vorliegenden Planungen, sollen diese von Montag bis Freitag täglich duschen können; im Unterbringungsbereich für Frauen hängt der Umfang der Erweiterung der Duschmöglichkeiten noch davon ab, welche Haftarten im Bau 2 letztlich konkret untergebracht werden.

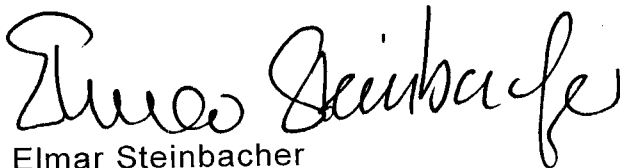
Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb weder grundsätzlich angezeigt noch in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart vorgesehen, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit des Duschraumes reduzieren.

Zu C V: Besuchszeiten

In der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bestehen täglich - mit Ausnahme der Wochenenden - regelmäßige Besuchszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 07:00 Uhr und 15:25 Uhr und mittwochs zwischen 08:00 Uhr und 16:25 Uhr. Diese werden nach dem Umzug in die neuen Hafthäuser dahingehend erweitert, dass 14-tägig mittwochs Besuche bis 19:00 Uhr stattfinden können.

Darüber hinaus besteht bereits jetzt in Fällen, in denen Angehörigenbesuche zu den üblichen Besuchszeiten nicht stattfinden können, auf Antrag der Gefangenen die Möglichkeit, Besuche über die Anstaltsseelsorge außerhalb der vorgesehenen Besuchsräumlichkeiten und Besuchszeiten durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Elmar Steinbacher